

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8035 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.08.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0687/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
11.09.2013	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
18.09.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
30.09.2013	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
30.09.2013	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan 1182 - Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 118 / Haarhausstraße 20 in Wuppertal-Elberfeld wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 15.11.2012 wurde ein Antrag auf Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses im Erdgeschoss in eine Sportbar mit Wettvermittlung auf dem Grundstück Friedrich-Ebert-Straße 118 / Haarhausstraße 20 gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 15.11.2013 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstücks Friedrich-Ebert-Straße 118 / Haarhausstraße 20 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1182 – Friedrich-Ebert-Straße / Haarhausstraße - für den der Ausschuss Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 31.10.2012 die Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 07.11.2012 und erneut am 13.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanverfahren soll für den Baublock die Zulässigkeit von Wettbüros und Automaten-Spielhallen auf Basis des im Jahr 2012 aufgestellten „Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Spielhallen und Wettbüros in der Stadt Wuppertal“ planerisch gesteuert werden. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand widerspricht die Errichtung eines Wettbüros an der angefragten Stelle den Leitlinien des Konzeptes, es ist daher zu befürchten, dass die Durchführung der zukünftigen Planung bei Zulassung des nachgefragten Vorhabens unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher zunächst nur durch den Erlass einer Veränderungssperre verhindert werden, um der Stadt die Möglichkeit zur Planung im Rahmen Ihrer kommunalen Planungshoheit zu geben.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung und Lageplan